

brechen, dass die Nationalsozialisten in den Konzentrationslagern verübt haben, jedoch aus dieser Geschichte nicht abzuleiten sei und aufgrund seines Bemühens, das eigentlich Menschliche am Menschsein auszulösen, ein Verbrechen gegen die ganze Menschheit, dessen Potential, nun immer wieder in der Welt zu erscheinen⁷⁸ die Notwendigkeit eines internationalen Strafgerichtshof begründe, auf dessen Schaffung das Urteil in Jerusalem hätte hinwirken sollen.⁷⁹

4.2 DER ANGEKLAGTE

Während die bereits getätigten Ausführungen dazu dienen, grundsätzliche Legitimitätsfragen der Kriegsverbrecherprozesse, wie sie nicht nur dem Verfahren Eichmanns zugrunde lagen, zu diskutieren, tat sich im weiteren Verlauf des Verfahrens gegen Eichmann ein anders gelagertes Problem auf. Dieses fand sich in der Person des Täters, über den in Jerusalem gerichtet werden sollte und dessen Persönlichkeit Arendt in dem vielkritisierten Prozessbericht als „banal“ beschrieb.⁸⁰ Anders als zuvor viele erwartet hatten, stellte sich Eichmann nicht als Ungeheuer dar, sondern als Mensch, der nach Aussagen der Psychiater, die ihn untersuchten, eine „[...] höchst vorbildliche“⁸¹ Einstellung zu Familie und Freunden hatte und dem bescheinigt wurde, normaler als andere Menschen zu sein.⁸² Es saß also „nicht Jago und nicht Macbeth“⁸³ in dem

78 Ebd., S. 396 f.

79 Ebd., S. 395.

80 Auch wenn neuere Forschung inzwischen einige von Arendt als Prämissen angenommene Aussagen Eichmanns, wie zum Beispiel, dass er selbst kein Antisemit gewesen sei, widerlegt hat (so z.B. *Cesarani*, Adolf Eichmann, S. 28; *Stanghet*, Eichmann vor Jerusalem, S. 359), bleibt die Aktualität ihrer Analyse ungebrochen; Eichmann als Stereotyp des Bürokraten, der sich „niemals vorgestellt“ hatte, „was er eigentlich anstellt“ sei ein typischer Verbrecher der totalen Herrschaft, der ohne persönliche Motive Menschen in den Tod schickte. (so auch: *Mommsen*: Hannah Arendt und der Prozeß gegen Adolf Eichmann in: *Arendt*, Eichmann in Jerusalem, S. 9 (15)).

81 *Arendt*, Merkur 17, 1963, S. 759 (761).

82 Ebd.

83 *Arendt*, Eichmann in Jerusalem, S. 56.

Glaskasten, sondern ein „Gespenst, das dazu gerade den Schnupfen hat[...]“⁸⁴ und dem es nicht gelang, eine eigene Sprache zu sprechen, sondern der auf Fragen in Klischees antwortete,⁸⁵ selbst in dem Moment noch, als er seine letzten Worte vor der Vollstreckung der Todesstrafe äußerte.⁸⁶

Und doch sei dieser, so durchschnittliche Mensch, dem Strafrecht unbekannt, so Arendt, die ihn so dann als neuen Typus, jenen des „Verwaltungsmassenmörders“⁸⁷ betitelte. Dies sei schon daran erkennbar, dass sein Bestreben, nämlich entsprechend der Vorgaben Hitlers,⁸⁸ die „Vernichtung des jüdischen Volkes“⁸⁹ durchzuführen, ihren Ursprung nicht in Eichmanns Antisemitismus fanden.⁹⁰ An einem so unsagbaren und großen Verbrechen wie dem Völkermord war mit dem Funktionär jemand beteiligt, der frei von persönlichen Aversionen und allenfalls durch seinen Ehrgeiz motiviert, voranzukommen und in der Hierarchie des Nationalsozialismus aufzusteigen, abertausende Menschen nach Auschwitz deportieren ließ.⁹¹ Seine Verbrechen seien nicht „aus Verzweiflung geboren“⁹². Anstelle eines Bösewichts, wie er bisher in der Tradition der Menschheitsgeschichte vorgestellt wurde, wurde das größtmögliche Böse hier von jemandem begangen, der „willentlich auf alle persönlichen Eigenschaften verzichtete[n]“⁹³.

Frappierender jedoch noch als das fehlende Motiv Eichmanns war sein nicht vorhandenes Unrechtsbewusstsein. Er beteuerte, bar jeder

84 Arendt/ Blücher, Briefe 1936-1968, S. 518.

85 Arendt, Merkur 17, 1963, S. 759 (773).

86 Arendt, Eichmann in Jerusalem, S. 371.

87 Arendt/ Fest, Eichmann war von empörender Dummheit, S. 54.

88 In diesem Zusammenhang sei nochmal auf die in Fn.1766 vorgenommenen Ausführungen verwiesen.

89 Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, S. 376.

90 Diese durchaus strittige These Arendts wurde inzwischen durch neuere Forschung widerlegt. Nichts desto trotz wird der Stadtpunkt Arendts übernommen, da sich an Eichmann exemplarisch darstellen lässt, was auf viele Funktionäre im Nationalsozialismus, insbesondere in der Shoa, zutreffen dürfte (vgl. Fn. 1842).

91 Arendt, Merkur 17, 1963, S. 759 (765).

92 Arendt, Über das Böse, S. 44.

93 Augstein, Taten und Täter in: Arendt, Über das Böse, S. 187.

Schuld zu sein, da er stets nur seine Pflicht erfüllt habe.⁹⁴ Diese Aussage bedarf einer näheren Erläuterung. Angeklagt und verurteilt wurde er für seine Handlungen im Zuge der Deportationen ab August 1941, also ab dem Moment, in dem er von dem Führerbefehl zur Vernichtung der Juden Kenntnis erhielt.⁹⁵ Bis dahin, so begründeten die Jerusalemer Richter ihr Urteil, hätten seine Maßnahmen nicht auf ebendiese Vernichtung gezielt.⁹⁶ Der Führerbefehl, so Eichmanns Prämisse, habe die Deportationen legitimiert.⁹⁷ Dass die Shoa objektiv durch kein Recht legitimiert sein kann, wurde bereits im ersten Abschnitt des Kapitels dargelegt. Und doch rührte das fehlende Unrechtsbewusstsein des Funktionärs daher, dass er subjektiv stets seine Pflicht getan hatte, nämlich das geltende Gesetz ausgeführt. Durch die Identifikation der Quelle des Rechts, dem Willen des Führers, mit dem eigenen, hatte er die nationalsozialistische Pflicht der Treue sogar überobligatorisch ausgeführt indem er sich streng an den Frank'schen Imperativ „[H]andle so, dass der Führer, wenn er von deinem Handeln Kenntnis hätte, dieses Handeln billigen würde“⁹⁸ orientiert. Unrechtsbewusstsein basiert normalerweise eben darauf, dass man weiß, dass man sich zu den geltenden Regeln der Gemeinschaft in Widerspruch gesetzt hat; Eichmann hingegen hatte das Bewusstsein gehabt, sie zu befolgen. Das zeigt auf, dass seine Bemühung um Exkulpation die Wurzel des Rechts berührt, also die Frage, in welcher Beziehung der Mensch zum Recht steht. Den subjektiven Faktor immer in Rechnung zu stellen sei, so Arendt, der „Stolz zivilisierter Rechtsprechung“⁹⁹. Das richterliche Urteil müsse in dieser Form grundsätzlich auch von der Angeklagten selbst gefällt werden können,¹⁰⁰ ihr muss das verwirklichte Unrecht einsichtig sein. Dies verlange von Rechtssubjekten jedoch mehr als den bloßen Gehorsam, das Befolgen von Normen, es verlange, dass sie sich zu dem Recht in Beziehung setzen, Normen also vor ihrer Durchsetzung oder Anwendung reflektieren und nur dann handeln, wenn sie ihnen zustimmen.¹⁰¹ Zur Reflektion der Norm bedürfe es der Fähig-

94 Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, S. 231.

95 Kaul, *Der Fall Eichmann*, S. 324 ff.

96 Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, S. 360 f.

97 Ebd., S. 401.

98 Zitiert nach Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, S. 232.

99 Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, S. 401.

100 Menke, *Merkur* 67, 2013, S. 573 (583).

101 Vgl. Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, S. 404.

keit des Denkens, der Betrachtung einer Sache von Standpunkt eines Gegenübers.¹⁰² Nur wenn reflektiert werde, wie sich die eigene, aufgrund der Norm vollzogene Handlung auf die Gemeinschaft, innerhalb derer gehandelt wird, auswirkt, werde der Reziprozität und der Pluralität der Menschen genügt, das Denken und die damit einhergehende Verantwortung für die Mitwelt sei Bedingung des Rechts¹⁰³ – und somit der politischen Gemeinschaft der Menschheit.¹⁰⁴ Der gegen Eichmann zu erhebende und von ihr auch erhobene Vorwurf ist, dass er gleichgültig gegenüber den Normen war, die er angewendet hat.¹⁰⁵ Diese Gleichgültigkeit verhinderte seine Konstitution als Person, die im Gegensatz zum bloßen „menschlichen Wesen“¹⁰⁶ darauf beruht, dass man zu sich selbst und der Umwelt in Beziehung steht.¹⁰⁷ Doch ist nicht zu übersehen, dass die nationalsozialistische ‚Volksgemeinschaft‘, innerhalb derer Eichmann agierte, sich grundlegend von traditionellen politischen Zusammenschlüssen unterschied und eine Reflektion vom Standpunkt eines Mitmenschen aus möglicherweise unmöglich machte. Bereits in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* extrahierte Arendt, dass die nationalsozialistische Herrschaft ihren Nährboden in der Massengesellschaft, die Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden war, gefunden hatte.¹⁰⁸ Diese habe sich dadurch ausgezeichnet, dass die gemeinsame Welt zwischen den Menschen in Stücke gebrochen war und sich das Individuum in der Verlassenheit zurückgeworfen auf sich selbst fand.¹⁰⁹ Der Gemeinsinn, der sich nun nicht mehr auf offenbare Standorte eines tatsächlichen Gegenübers beziehen konnte, lief in Gefahr, durch die Ideologie ersetzt zu werden, die suggerierte, dass sich Recht und Unrecht nicht an den Mitmenschen, sondern einzig und allein am Volkswillen, artikuliert durch den ‚Führer‘, orientieren.¹¹⁰ Eine solche Argumentation würde jedoch – konsequent fortgedacht – bedeuten, dass Menschen nur innerhalb

102 Arendt, Merkur 17, 1963, S. 759 (773).

103 Menke, Merkur 67, 2013, S. 573 (585).

104 Ebd., S. 573 (582).

105 Heuer, Citizien, S. 173.

106 Arendt, Über das Böse, S. 53.

107 Augstein, Taten und Täter in: Arendt, Über das Böse, S. 187.

108 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 668.

109 Ebd., S. 685.

110 Ebd., S. 963.

des richtigen Systems menschlich sein können, ein Gedanke, der auch empirisch nicht haltbar ist, wie Arendt betont, da es auch im Nationalsozialismus Menschen gegeben habe, die nicht mitgemacht haben.¹¹¹ Dieser Rückzug aus der Öffentlichkeit sei zwar nach politischen Maßstäben unverantwortlich gewesen, da der Mensch nicht handelt, im Arendt'schen Sinne, also auch nicht auf die Veränderung der von ihm als unerträglich erkannten Verhältnisse hin agiert,¹¹² verdeutlicht jedoch auch, dass es selbst in Zeiten der politischen Ohnmacht das Bewusstsein über „elementare Grundsätze menschlichen Zusammenlebens“¹¹³ gibt, deren Verletzung, selbst wenn das Unrecht staatlich installiert ist,¹¹⁴ zu erkennen jedem zumutbar ist.¹¹⁵ Eichmann hätte somit die Normen, aufgrund derer er Menschen in den Tod schickte, zunächst reflektieren müssen und damit zu dem Schluss kommen, dass er sie nicht anwenden darf. Doch durch die vollkommene Identifikation des eigenen mit dem Willen des Führers, die dafür gesorgt hatte, dass „die Stimme des Gewissens“¹¹⁶ mit der „Stimme der [nationalsozialistischen, B.B.] Gesellschaft“¹¹⁷ übereinstimmte, umging er jene Reflektion, die ihm die Grenze zwischen „Normativität und Normalität“¹¹⁸ hätte aufweisen können. Der Vorwurf, der Eichmann also trotz seines fehlenden Unrechtsbewusstseins habe gemacht werden können, ist dass er sich zum „Rädchen im Getriebe“¹¹⁹ hat machen lassen,¹²⁰ zum Instrument, dessen einziger Zweck es ist, den Führerwillen im Voraus bereits zu bestimmen und möglichst genau auszuführen.¹²¹ Im Gegensatz zu einer Maschine oder

111 Arendt, *Über das Böse*, S. 52.

112 Ebd., S. 52.

113 Ebert, *Die „Banalität des Bösen“ – Herausforderung für das Strafrecht*, S. 29.

114 Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, S. 64.

115 Ebert, *Die „Banalität des Bösen“ – Herausforderung für das Strafrecht*, S. 29.

116 Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, S. 220.

117 Ebd.

118 Menke, *Merkur* 67, 2013, S. 573 (584).

119 Arendt, *Über das Böse*, S. 20; Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 787.

120 Arendt, *Was heißt persönliche Verantwortung unter einer Diktatur in: Nach Auschwitz*, S. 81 (82 ff.).

121 Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, S. 233.

einem Menschen mit psychischer Erkrankung war Eichmann theoretisch sehr wohl dazu in der Lage, Richtig von Falsch zu unterscheiden, die Unwilligkeit dieses eigene Urteil zu fällen war politisch bedingt;¹²² er verkannte, „dass sein eigenes Leben mit dem der Menschen, die er vernichtete, verbunden war; außerhalb des gesellschaftlichen und politischen Rahmens, in dem jedes Leben gleich viel wert ist, hat das individuelle Leben keinen Sinn und besitzt keine Realität.“¹²³ Durch seine Weigerung, sich in Beziehung zur Welt zu setzen, beging Eichmann auch an sich ein Verbrechen, „gegen seinen eigenen ‚Rang und Stand‘ als Mensch“¹²⁴. Somit wurde das größte Verbrechen der Menschheit „von Niemandem getan“¹²⁵, „von Wesen, die sich weigern Personen zu sein.“¹²⁶ Ein rechtstaatliches Verfahren diene, gerade in Fällen eines Verwaltungsmassenmordes dazu, aus den Funktionären, die sich selbst als Rädchen im Getriebe für nicht verantwortlich halten, wieder Menschen zu machen, ihnen also zuzurechnen, dass ihre Taten das staatliche Verbrechen erst möglich gemacht haben.¹²⁷ Hier hätte es für Eichmann die Möglichkeit gegeben, durch Kommunikation mit der Mitwelt als Person in Erscheinung zu treten, sich der Erinnerung und Reue zugänglich zu machen¹²⁸ und dadurch bestrafbar zu werden.¹²⁹ Es bleibt eine hypothetische Überlegung, ob Arendt der Tötung Eichmanns zugestimmt hätte, wenn dieser im Prozess diese ‚Personwerdung‘ vorgenommen hätte, denn auch in Jerusalem antwortete Eichmann weiter in der Sprache des Bürokraten auf die ihm gestellten Fragen¹³⁰ und habe deswegen im Sprechakt nicht adressiert werden können,¹³¹ perpetuierte somit seinen Ausschluss.

122 Butler, *Am Scheideweg*, S. 193.

123 Butler, *Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, S. 149.

124 Menke, *Merkur* 67, 2013, S. 573 (584).

125 Arendt, *Über das Böse*, S. 101.

126 Ebd.

127 Arendt/ *Fest*, *Eichmann war von empörender Dummheit*, S. 54.

128 Arendt, *Über das Böse*, S. 77.

129 Ebd., S. 101.

130 Arendt, *Merkur* 17, 1963, S. 759 (773).

131 Butler, *Am Scheideweg*, S. 202.

Die Weigerung zu denken machte es unmöglich, Eichmann zu bestrafen, da Strafe, wie bereits im ersten Teil untersucht, auch die Einsicht des Täters in das Unrecht verlangt, um nicht zu einem Akt der Rache oder Notwehr zu verkommen. Nicht nur deswegen sorgte, wenn auch nicht die Verhängung, die juristisch zweifelsfrei geboten war, dann jedoch die Vollstreckung der Todesstrafe für Aufruhr sowohl in den Feuilletons als auch im philosophischen Diskurs. Besonders prominent in diesem Kontext ist die Stimme Martin Bubers, der fürchtete, dass junge Menschen in Deutschland durch die Tötung Eichmanns ihre Schuld als gesühnt ansehen könnten.¹³² Arendt greift in ihrem Prozessbericht vor allem ein Argument auf, wohl weil es ihren eigenen Überlegungen so nahe liegt: Jenes, dass „Eichmanns Taten die Grenzen möglicher Bestrafung durch den Menschen überschritten, dass es absurd sei, die Todesstrafe für Verbrechen solchen Ausmaßes zu verhängen [...]“¹³³, fügt jedoch direkt an, dass dies nicht der Grund dafür sein könne, Eichmann unbestraft zu lassen.¹³⁴ Unbestritten ist ihres Erachtens, dass er habe sterben müssen,¹³⁵ so dass es nun gilt, die von ihr angeführten Gründe zu profilieren. Dass „er in ein Unternehmen verwickelt war, das zugegebenerweise gewisse ‚Rassen‘ für immer vom Erdboden verschwinden lassen wollte“¹³⁶ habe die Ordnung der Menschheit verletzt, nämlich die Tatsache, dass man sich, aufgrund der Pluralität, nicht entscheiden kann, mit wem zusammen man die Erde bewohnt.¹³⁷ Dieses Verhalten habe nicht allein einen Prozess gegen den SS-Mann gerechtfertigt: „Daß ein großes Verbrechen der Natur Gewalt antut und die Erde selbst nach Vergeltung schreit; daß das Böse eine naturgegebene Harmonie zerstört, die nur durch Sühne wiederhergestellt werden kann; daß Unrecht der betroffenen Gruppe um der moralischen Ordnung wil-

132 Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, S. 369, ein instruktiver Beitrag zur allgemeinen Ansicht der Einwohner Jerusalems zur Vollstreckung des Todesstrafe: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-43367930.html>, zuletzt abgerufen am 17.10.2017.

133 Arendt, *Eichmann in Jerusalem*, S. 368.

134 Ebd., S. 368, in beißender Sprache wendet sie sich auch gegen andere Einwände gegen Verhängung der Todesstrafe, die hier jedoch keine Relevanz aufweisen.

135 Ebd., S. 404.

136 Ebd., S. 402.

137 Ebd., S. 395.

len die Pflicht auferlegt, den Schuldigen zu bestrafen‘ – all das sind für uns antiquierte Vorstellungen, die wir als barbarisch ablehnen.“¹³⁸ Doch nur aufgrund dieser Vorstellungen – hier spricht Arendt noch allgemein von Vorstellungen und affirmiert diese nicht – sei Eichmann ihres Erachtens vor Gericht gestellt worden.¹³⁹ Semantisch ist hier eine Distanzierung von ebendiesen Begründungen erkennbar, die wohl auf Arendts größte Kritik an dem Prozess zurückzuführen ist. Sie betonte, dass allein Eichmanns de facto Staatenlosigkeit es möglich gemacht hatte, ihn ohne bedeutenden Protest Argentinien zu entführen und in Israel vor Gericht zu stellen.¹⁴⁰ Arendt greift dann jedoch das Yosal Rogat Zitat wieder auf und schreibt, dass „sie [die längst vergessenen Vorstellungen, *B.B.*] allein schließlich die Todesstrafe rechtfertigen.“¹⁴¹ Hier scheint sie die zuvor als archaisch deklarierten Vorstellungen als Rechtfertigung der Todesstrafe zu affirmieren, ein Verständnis, dass sich durch die Lektüre des englischen Originaltextes noch verstärkt. Während der Satzesatz der deutschen Übersetzung lautet: „Dies ist der Grund, der einzige Grund, dass Sie sterben müssen“¹⁴² schreibt Arendt selbst: „This is the reason, the only reason you must hang.“ Doch in ihrem fiktiven Schlussplädoyer führt sie eine weitere Begründung an: „Er konnte nicht länger auf der Erde und unter den Menschen bleiben, weil „[k]einem Angehörigen des Menschengeschlechts“¹⁴³ zugemutet werden könne, mit Menschen, die andere Menschengruppen von der Erde verschwinden lassen wollen, und dies beginnen in die Tat umzusetzen, „die Erde zusammen zu bewohnen.“¹⁴⁴ Hier bemüht sie ebenfalls keinen der herkömmlichen Strafzwecke, sondern betont die Dimension, die Eichmanns Tod für die Zukunft hat.

138 Ebd., S. 402.

139 Ebd.

140 Ebd., S. 355.

141 Ebd., S. 402.

142 Ebd., S. 404.

143 Ebd.

144 Ebd.